

# Fehlzeitenregelung in der Berufsschule

---

Häufig bestehen seitens der Ausbildungsbetriebe Unsicherheiten in Bezug auf den Umgang mit Fehlzeiten von Auszubildenden in der Berufsschule. Die folgenden Informationen geben einen Überblick über die verbindliche Regelung der Zeppelin-Gewerbeschule und bestehende gesetzliche Regelungen:

## Individuelle Gründe: Krankheit, familiäre Gründe

- Um sich ordnungsgemäß zu entschuldigen sollte der Berufsschüler/die Berufsschülerin sich telefonisch oder per Mail am ersten Fehltag bis 09.00 Uhr über das Sekretariat oder die Klassenlehrkraft krank, bzw abwesend melden.
- Jede Fehlzeit bedarf der schriftlichen Entschuldigung, bei Minderjährigen durch die Erziehungsberechtigten. Diese muss spätestens acht Kalendertage nach der Fehlzeit der Klassenlehrkraft vorliegen und muss vom Ausbildungsbetrieb gegengezeichnet werden. Vordrucke finden Sie auf der Homepage unserer Schule und liegen vor dem Sekretariat aus.

Bei Nichtbefolgung der Regelung:

- Die Klassenlehrkraft führt ein Gespräch mit dem Schüler/der Schülerin und informiert den Ausbildungsbetrieb.
- Bei unentschuldigtem Versäumen einer Klassenarbeit wird die Note „ungenügend“ erteilt.

## Betriebliche Gründe:

- Eine Freistellung erfolgt lediglich bei überbetrieblichen Ausbildungsgängen (wenn diese nicht in Ferienzeiten gelegt werden können)
- besonderer Notlage im Betrieb
- Sitzung von Jugendvertretung oder Betriebsrat

Für die Freistellung bedarf es eines rechtzeitig eingereichten und von der Schulleitung genehmigten Antrages! Die reine Information durch den Betrieb ist nicht ausreichend!

*§5 Abs. 4 (SchBesVO): Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubungen ist der Schulleiter (..)*

Beachten Sie bitte außerdem gesetzliche Regelungen nach der Schulbesuchsverordnung:

*§5 (2) 3: Die Gesamtdauer der Beurlaubung nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 darf vier Wochen während der gesamten Berufsschulzeit nicht überschreiten.*

Konkret bedeutet das, dass Auszubildende höchstens vier Berufsschultage (bei einem Schultag pro Woche) bzw. 8 Berufsschultage (bei zwei Schultagen pro Woche) innerhalb der Ausbildungszeit aus den oben genannten betrieblichen oder überbetrieblichen Gründen vom Berufsschulunterricht freigestellt werden dürfen. Dies bedeutet, dass unabhängig von jeglichen Gründen keine Freistellung vom Berufsschulunterricht im letzten Halbjahr vor der schriftlichen Prüfung erfolgen darf.

*§5 (2) 2: Vor der Abschlussprüfung im letzten Schulhalbjahr der schulischen Ausbildung sowie bei Blockunterricht ist eine Beurlaubung nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 nicht zulässig.*

Bei Nichtbeachtung dieser Regelung werden die Kammern informiert.